

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang Berufliche Bildung  
Fachrichtung Bautechnik  
an der Technischen Universität München**

**Vom 4. November 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik an der Technischen Universität München vom 9. November 2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 10. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

**1. Sozialwissenschaften (insgesamt 28 Credits)**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

**Pflichtmodule Sozialwissenschaften: (insgesamt 21 Credits)**

Pflichtmodule Pädagogik:

1.11	Vertiefung der Berufspädagogik: * - Didaktik der beruflichen Bildung - Schwerpunkte der Berufspädagogik	V + S	1 - 3	4	6	schriftlich + mündlich	60 - 120 Min. + mündlich	Deutsch
1.12	Benachteiligtenförderung in der beruflichen Bildung *	S	1 - 3	2	3	schriftlich + mündlich	60 - 120 Min. + mündlich	Deutsch
1.13	Arbeitspädagogik	V	1 - 3	2	3	schriftlich	90 Min.	Deutsch

Pflichtmodule Psychologie:

1.14	Allgemeine und Organisationspsychologie: - Allgemeine Psychologie: Lernen, Gedächtnis, Denken, Motivation - Arbeits- und Organisationspsychologie	V	1 - 3	4	6	schriftlich	120 Min.	Deutsch oder Englisch
------	--	---	-------	---	---	-------------	----------	-----------------------------

## Pflichtmodule Recht:

1.15	Berufsbildungs- und Arbeitsrecht	V	1 - 3	2	3	schriftlich	120 Min.	Deutsch
------	----------------------------------	---	-------	---	---	-------------	----------	---------

\* Angebote von verschiedenen Professuren der TUM School of Education möglich

**Wahlmodule Sozialwissenschaften:** Aus folgender Liste sind **3 Credits** zu erbringen:

## Wahlpflichtmodule Forschungsmethodik:

1.16	Methoden der pädagogisch-psychologischen Diagnostik	V	1 - 3	2	3	schriftlich	60 Min.	Deutsch
1.17	Methoden der empirischen Bildungsforschung	S	1 - 3	2	3	schriftlich	Hausarbeit	Deutsch

Aus den Bereichen **Wahlmodule Sozialwissenschaften** und **Studienleistungen Sozialwissenschaften** sind insgesamt **4 Credits** zu erbringen:

## Wahlmodule Sozialwissenschaften:

1.18	Arbeitswissenschaft / Ergonomics **	V + Ü	1 - 3	3	4	schriftlich oder mündlich	60 Min. oder mündlich	Deutsch
1.19	Arbeits- und Lebenswelten in der Literatur	S	1 - 3	2	4	schriftlich	Hausarbeit	Deutsch
1.20	Führung durch Motivation	S	1 - 3	2	4	schriftlich + mündlich	60 Min. + mündlich	Deutsch
1.21	Gender- und Diversityforschung	S	1 - 3	3	4	mündlich	Vortrag	Deutsch
1.22	Geschichte der Technik	V + Ü	1 - 3	3	4	schriftlich + mündlich	Hausarbeit + Vortrag	Deutsch
1.23	Lernumgebungen gestalten	S	1 - 3	3	4	schriftlich	Hausaufgaben	Deutsch
1.24	Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsphilosophie	S	1 - 3	2	4	schriftlich oder mündlich	Hausarbeit oder mündlich	Deutsch

\*\* WA-Modul wählbar, sofern dieses noch nicht im Bachelor eingebracht wurde

## Studienleistungen Sozialwissenschaften:

1.25	Grundlagen der empirischen Bildungsforschung	S	1 - 3	3	4	Studienleistung	entfällt	Deutsch
------	--	---	-------	---	---	-----------------	----------	---------

**Nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss können auch andere Wahlmodule gewählt werden.**

### 3. Unterrichtsfach

#### 3.Ma. Mathematik (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

#### Pflichtmodule Fachwissenschaft Mathematik: (insgesamt 20 Credits)

3.Ma.7	Geometrie	V + Ü	1 - 3	7	10	schriftlich	90 Min.	Deutsch
3.Ma.8	Stochastik	V + Ü	1 - 3	7	10	schriftlich	90 Min.	Deutsch

Aus den Bereichen **Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik** und **Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik** sind insgesamt **12 Credits** zu erbringen.

#### Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik:

3.Ma.9	Numerik	V + Ü	1 - 3	5	6	schriftlich oder mündlich	60 Min. oder 30 Min.	Deutsch
3.Ma.10	Algorithmische Mathematik für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	1 - 3	5	6	schriftlich oder mündlich	60 Min. oder 30 Min.	Deutsch

#### Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik:

3.Ma.11	Dynamische Geometrie Praktikum	P	1 - 3	2	3	Studien- leistung	entfällt	Deutsch
3.Ma.12	Computer-Algebra Praktikum	P	1 - 3	2	3	Studien- leistung	entfällt	Deutsch
3.Ma.13	Proseminar zu ausgewählten mathematischen Themen	S	1 - 3	2	3	Studien- leistung	entfällt	Deutsch

#### Pflichtmodule Fachdidaktik Mathematik: (insgesamt 12 Credits)

3.Ma.14	Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt - Grundlagen der Mathematikdidaktik für das berufliche Lehramt - Didaktik der Algebra/Funktionen - Didaktik der Geometrie	V + Ü + S + P	1 - 3	8 + Block- prakti- kum (3 Wo.)	12	schriftlich + Studien- leistungen	60 Min.	Deutsch
---------	--	------------------	-------	--	----	--	---------	---------

2. Die „Anlage 2 Eignungsverfahren“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 2 Eignungsverfahren“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für die Masterstudiengänge Berufliche Bildung setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld einer Lehrkraft an beruflichen Schulen entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und den Sozialwissenschaften,
- 1.3 Erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,
- 1.4 Besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die TUM School of Education unter Beteiligung der betroffenen Fakultäten bzw. Studienfakultäten durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.2 bis 2.3.4 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Berufliche Bildung an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über

Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.4 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

### 3. Kommission zum Eignungsverfahren

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die von der TUM School of Education in Absprache mit den zuständigen Fakultäten/Studienfakultäten eingesetzt wird. <sup>2</sup>Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. <sup>3</sup>Der Kommission sollten ferner Lehrkräfte an beruflichen Schulen angehören. <sup>4</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit. <sup>5</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel ein vom Dekan der TUM School of Education benannter Hochschullehrer. <sup>6</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### 1. Fachliche Qualifikation

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. <sup>2</sup>Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Grundlagen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung	40
Grundlagen des jeweiligen Unterrichtsfachs	12

Sozialwissenschaften	15
Begleitende Schulpraktische Studien	5
Bachelorarbeit (wissenschaftliche bzw. grundlagen- und methodenorientierte Arbeitsweise)	8
<b>Gesamt</b>	<b>80</b>

<sup>3</sup>Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 50 Punkte.

<sup>4</sup>Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

## 2. Abschlussnote

<sup>1</sup>Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 97 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. <sup>2</sup>Die Maximalpunktezahln beträgt 30. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. <sup>5</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 97 Credits. <sup>6</sup>Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. <sup>7</sup>Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 97 Credits errechnet. <sup>8</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>9</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

## 3. Motivationsschreiben

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>2</sup>Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Sachliche, ansprechende, orthografisch und grammatikalisch richtige Formulierung des Anliegens,
2. Darlegung der besonderen Eignung für die Wahl des Masterstudiengangs Berufliche Bildung und das Ergreifen des Berufs als Lehrer an beruflichen Schulen, anhand der strukturierten Darstellung des Zusammenhangs zwischen persönlicher Begabungen und Interessen und den Inhalten des Studiengangs,
3. Begründung der besonderen Leistungsbereitschaft, beispielsweise durch einschlägige praktische Erfahrung.

<sup>3</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten die Kriterien jeweils unabhängig voneinander.

<sup>4</sup>Diese werden wie folgt gewichtet:

Kriterium 1: bis zu 6 Punkte

Kriterium 2: bis zu 8 Punkte

Kriterium 3: bis zu 6 Punkte

<sup>5</sup>Die Punktezahln ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich durch Addition der in Nr. 5.1.1.1, 5.1.1.2 und 5.1.1.3 erzielten Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 <sup>1</sup>Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. <sup>2</sup>Die Kommission kann Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht und das Eignungsverfahren damit bestanden haben, zu einem Beratungsgespräch einladen, wenn erkennbar ist, dass der Bewerber einen besonderen Beratungsbedarf in Hinblick auf die spätere Tätigkeit als Lehrer an beruflichen Schulen hat. <sup>3</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Motivationsschreiben mit weniger als 10 Punkten bewertet wurde, und das Bestehen des Eignungsverfahrens somit ganz wesentlich auf die fachliche Qualifikation und die Abschlussnote zurückzuführen ist. <sup>4</sup>Die Teilnahme am Beratungsgespräch ist freiwillig; eine Nichtteilnahme hat keinen Einfluss auf das Bewerbungsverfahren und die Zulassung zum Masterstudium. <sup>5</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein Studierender als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber mit weniger als 42 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

## 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens gehen die im Erststudium erworbene Qualifikation, die Abschlussnote und das Ergebnis des Auswahlgesprächs in die Bewertung ein.
- 5.2.2 <sup>1</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>2</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.3 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>3</sup>Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende vier Schwerpunkte:
1. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
  2. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und den Sozialwissenschaften,
  3. erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,
  4. die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen.



<sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Berufliche Bildung vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. <sup>6</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.4 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf vier Punkteskalen von 0 bis 20 fest, die sich auf die vier Schwerpunkte beziehen, wobei jeweils 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Die Einzelbewertung jedes Kommissionsmitglieds ergibt sich jeweils aus der Addition der vier Punktwerte, die gleich gewichtet werden.

5.2.5 <sup>1</sup>Die Punktezahl des Bewerbers für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder entsprechend Nr. 5.2.4. <sup>2</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.6 <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte des Eignungsgesprächs nach Nr. 5.2.5 Satz 1, und der nach Nr. 5.1.1. Ziffer 1 (fachlichen Qualifikation) und der nach Nr. 5.1.1. Ziffer 2 (Abschlussnote) festgelegten Maximalpunktzahl. <sup>2</sup>Das Ergebnis der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens liegt somit auf einer Punkteskala von 0 bis 160, wobei 0 das schlechteste und 160 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Bewerber, die 80 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.7 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der nach Nr. 5.4 festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.3 Zulassungen zum jeweiligen Masterstudiengang Berufliche Bildung gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

5.4 <sup>1</sup>In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 3 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem einschlägigen Bachelorstudiengang Berufliche Bildung im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. <sup>2</sup>Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des

Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## **7. Wiederholung**

**Bewerber, die den Nachweis der Eignung für einen Masterstudiengang Berufliche Bildung nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.**

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Juli 2013, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. VII.2-5S9211-7b.94169 vom 30. September 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 4. November 2013.

München, den 4. November 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. November 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. November 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. November 2013.